Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/11/19 4Ob229/02h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2002

Norm

UrhG §11

Rechtssatz

Wird ein Bauwerk in einem bestimmten Stil errichtet, so ist Urheber nicht der Künstler, der den Stil ("Hundertwasserstil") vorgibt, sondern der Architekt, von dem die maßgebenden Pläne stammen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Künstler dem Architekten die architektonischen Details in ihrer konkreten Ausformung vorgibt. Dass der Architekt angewiesen wird, die Ideen des Künstlers zu verwirklichen, genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 229/02h
  Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 229/02h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117108

Dokumentnummer

JJR_20021119_OGH0002_0040OB00229_02H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at